

THOUVENINrechtsanwälte

Übungen im Erbrecht FS 2019 – Fälle 7a+7b

**Güterrecht I: Ordentlicher Güterstand inkl. Modifikationen /
Vertragliche Güterstände**

Zürich, April/Mai 2019

Sandra Spirig, Rechtsanwältin LL.M., Fachanwältin SAV Erbrecht



Übungsablauf

- I. Einleitung: Kurzer Überblick über die Güterstände
- II. Gemeinsame Fall-Lösungen



Überblick über die Güterstände

Vorbemerkungen

- **Regelungsbereich des Güterrechts**
- **Rechtliche Verortung**
- **Relevanz in der Praxis**
- **Güterrecht und eingetragene Partnerschaften?**



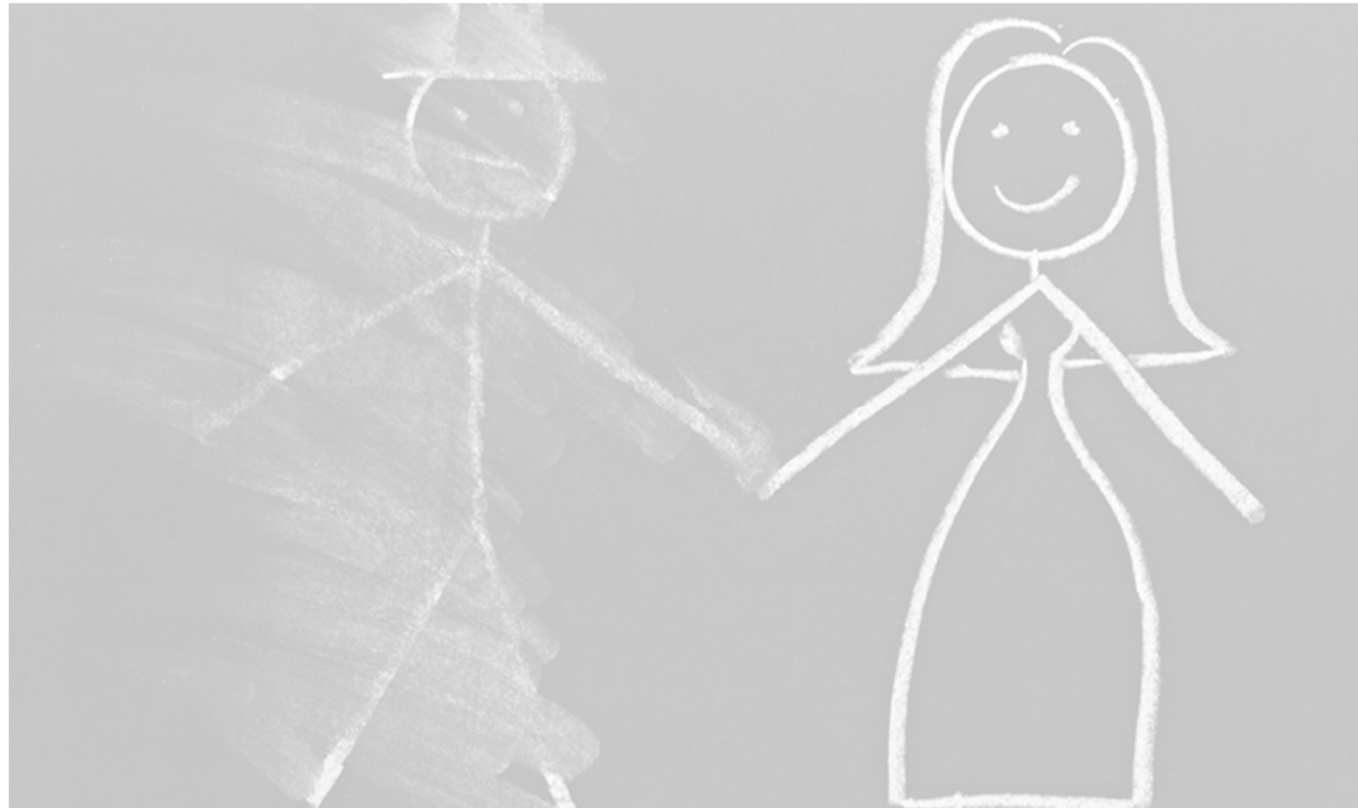
Überblick über die Güterstände

Relevanz in der Praxis



Überblick über die Güterstände

Relevanz in der Praxis



Überblick über die Güterstände

Die Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff)

- Ordentlicher Güterstand mit vier Gütermassen:



- Bei Scheidung oder Tod (u.U. auch Trennung): Auflösung des Güterstands
-> Teilung des während der Ehe erarbeiteten Vermögens (ZGB 215 I)
- Beweislast: Errungenschaftsvermutung (ZGB 200 III).
- Ehevertragliche Modifikationsmöglichkeiten:
 - Zuweisungen zu Eigengut (Unternehmensschutznorm, ZGB 199 I)
 - Änderung Vorschlagsteilung (ZGB 216 I)
 - Erträge Eigengut ins Eigengut (ZGB 199 II)
 - Ausschluss Mehrwertbeteiligung (ZGB 206 III)



Überblick über die Güterstände

Die Gütergemeinschaft (ZGB 221 ff)

- Vertraglicher Güterstand mit drei Gütermassen:



- "Schönwettergüterstand"
- Gesamtgut: Gesamthandverhältnis der Ehegatten
- Allg. Gütergemeinschaft und Varianten (Errungenschaftsgemeinschaft und Ausschlussgemeinschaft)
- Änderung der Gesamtgutsteilung (ZGB 241 II) -> Pflichtteile der Kinder!
- Sicherungsregel von ZGB 242 (Scheidung)



Überblick über die Güterstände

Die Gütertrennung (ZGB 247 ff)

- Nur zwei Gütermassen:



- "Nicht-Güterstand": keine gegenseitige vermögensrechtliche Beteiligung
- Entstehung durch Vertrag, Gesetz oder richterliche Anordnung
- Miteigentumsvermutung, wenn kein Ehegatte sein Eigentum beweisen kann (ZGB 248).



Lösung Fall 7a: "Vater will nicht mehr"

Frage 1: Güter- und erbrechtliche Ansprüche unter dem Status Quo

- Güterrechtliche Ansprüche:
 - Keine – das Ehepaar untersteht dem Güterstand der Gütertrennung.
- Erbrechtliche Ansprüche:
 - Reiner Nachlass von Maurice Odier: CHF 12 Mio.
 - Erbanspruch der Ehegattin ($\frac{1}{2}$): CHF 6 Mio.
 - Erbansprüche der Kinder (je $\frac{1}{4}$): je CHF 3 Mio.



Lösung Fall 7a: "Vater will nicht mehr"

Frage 2: Was schlagen Sie Maurice Odier vor?

Möglichkeiten:

- Abschluss eines Ehevertrages auf Errungenschaftsbeteiligung mit voller Vorschlagszuweisung und testamentarische Zuweisung des Pflichtteils?
 - Maurice Odier hat sein Vermögen in die Ehe miteingebracht; es ist Eigengut -> volle Vorschlagszuweisung ist ein untaugliches Instrument.
 - Die volle Vorschlagszuweisung darf die Pflichtteile nichtgemeinsamer Kinder nicht beeinträchtigen -> der Nachlass kann so nicht gekürzt werden (ZGB 216 II).
- Beibelassung der Gütertrennung mit testamentarischer Zuweisung der frei verfügbaren Quote an die Ehefrau; Kinder auf dem Pflichtteil (ZGB 462 Ziff. 1 i.V.m. 471 Ziff. 1).
 - Reiner Nachlass: CHF 12'000'000
 - Pflichtteile der Kinder (je $\frac{3}{16}$): je CHF 2'250'000



Lösung Fall 7a: "Vater will nicht mehr"

Frage 2: Was schlagen Sie Maurice Odier vor?

Möglichkeiten:

- Abschluss eines Ehevertrags auf allgemeine Gütergemeinschaft und testamentarische Zuweisung des Pflichtteils?
 - Gesamtes Vermögen der Ehegatten (auch das von MO eingebrachte) ist Gesamtgut.
 - Volle Gesamtgutzuweisung an überlebende Ehefrau nicht möglich (ZGB 241 III); aber bereits mit hälftiger Teilung reduziert sich der Nachlass wesentlich.
 - Reiner Nachlass: CHF 6'000'000
 - Pflichtteile der Kinder (je $\frac{3}{16}$): je CHF 1'125'000



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 1: Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung nach Gesetz

- Güterrechtliche Auseinandersetzung (Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung)
 - Vermögensrücknahme (ZGB 205 I).
 - Massenzuordnung (inkl. Schulden).
 - Ersatzforderungen innerhalb der Gütermassen eines Ehegatten mit Mehr- und Minderbeteiligung (ZGB 209 III).
 - Ersatzforderungen unter den Ehegatten (mit Mehrwertbeteiligung, ZGB 206 I).
 - Bestimmung der beiden Vorschläge.
 - Bestimmung der gegenseitigen Beteiligungsansprüche (grds. $\frac{1}{2}$, ZGB 215 I).

- Bestimmung des Nachlasses:

- Eigengut des Erblassers + Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung:



- Reiner Nachlass: EG 50'000 + $\frac{1}{2}$ Vorschläge = 125'000 = Nachlass = 175'000



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 1: Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung nach Gesetz

	Ehefrau		Ehemann	
ER:	<ul style="list-style-type: none"> Lohnkonto (ZGB 197 II Ziff. 1): 	40'000	<ul style="list-style-type: none"> Eheliche Liegenschaft (ZGB 197 II Ziff. 1): ./. Hypothek (ZGB 209 II): ./. Ersatzforderung EG aus Investition Erbschaft (ZGB 209 III): Bankguthaben (ZGB 197 II Ziff. 1): Wertschriftendepot (ZGB 197 II Ziff. 1): Bankkonto Säule 3a: 	2'200'000 ./. 1'600'000 ./. 100'000 130'000 90'000 80'000
	Total:	<u>40'000</u>	Total	<u>800'000</u>
EG:		0	<ul style="list-style-type: none"> Ersatzforderung EG gg. ER (ZGB 209 III): 	<u>100'000</u>
			Total	<u>100'000</u>
			Pensionskassenguthaben?	

- Summe der beiden Vorschläge: CHF 840'000 (CHF 40'000 + CHF 800'000)
- Häufige Teilung: je CHF 420'000 für den überlebenden und die Erben des verstorbenen Ehegatten (ZGB 215 I).
- Güterrechtlicher Anspruch der Erben von Sara (bei Vorversterben): CHF 420'000.
- Güterrechtlicher Anspruch ist ein rein obligatorischer und *kein* dinglicher Anspruch.



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 1: Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung nach Gesetz

- Bestimmung des Nachlasses von Sara:
 - Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung
(güterrechtlicher Beteiligungsanspruch): CHF 420'000
 - + Eigengut: CHF 0
 - Nachlass von Sara: CHF 420'000
- Gesetzliche Erbansprüche von Lars und der Kinder Hanna & Reto:
 - Lars ($\frac{1}{2}$) (ZGB 462 Ziff. 1): CHF 210'000
 - Hanna und Reto (je $\frac{1}{4}$) (ZGB 462 Ziff. 1 iVm 457 II): je CHF 105'000
- Fazit:
 - Fehlt eine Regelung, so müsste Lars seinen Kindern nach Ableben von Sara je CHF105'000 (dh total CHF 210'000) auszahlen.
- Anmerkung zu Hanna und Reto als minderjährige Erben:
 - Für Hanna und Reto würde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei der Teilung einen Beistand als Interessenvertreter einsetzen (Lars als gesetzlicher Vertreter wäre befangen) (ZGB 306 II).
 - Verwaltung des Kindsvermögens durch Lars bis zur Mündigkeit – Verwendung der Erträge für Unterhalt und die Ausbildung – keine Anzehrung der Erbschaft (bzw. bei knappen finanziellen Verhältnissen mit Zustimmung der KESB (ZGB 319 f).



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 2: Regelungsmöglichkeiten

- Planungsziele:
 - Bestmögliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten.
 - keine Auszahlung an die Kinder.
- Güterrechtliche Regelungsmöglichkeiten:
 - Abschluss eines Ehevertrages auf Gütertrennung (mit Rückwirkung auf Ehebeginn).
 - Nachteile:
 - Scheidungsrisiko
 - Risiko des Vorversterbens von Lars (kein güterrechtlicher Anspruch für Sara / erbrechtliche Ansprüche der Kinder, regelbar gestützt auf ZGB 473).
 - Nicht zu empfehlen.



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 2: Regelungsmöglichkeiten

- Abschluss eines Ehevertrages auf Errungenschaftsbeteiligung mit Zuweisung beider Vorschläge an den überlebenden Ehegatten (ZGB 216).
 - Verstirbt Sara zuerst,
 - fallen beide Vorschläge an Lars; er muss die Kinder nicht auszahlen.
 - wird sie keinen reinen Nachlass haben -> keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Regelung von Todes wegen.
 - Verstirbt Lars zuerst,
 - so erhält Sara die beiden Vorschläge;
 - der reine Nachlass von Lars würde dessen Eigengut (CHF 100'000) umfassen.
 - Sara würde mit 50% partizipieren und müsste den Kindern je CHF 25'000 auszahlen -> verkraftbar (falls nicht: ZGB 473 oder Kinder auf Pflichtteil setzen mittels Verfügung von Todes wegen).
 - Scheidungsfall: gesetzliche Vorschlagsteilung (ZGB 217).
 - Erbrechtliche Dispositionen (Erbvertrag/Testament) grds. nicht notwendig.



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 2: Regelungsmöglichkeiten

- Abschluss eines Erbvertrages (Ehegatten) mit Zuwendung der Nutzniessung an $\frac{3}{4}$ des Nachlasses an überlebenden Ehegatten sowie von $\frac{1}{4}$ zu freiem Eigentum (ZGB 473):
- Kinder sind hinsichtlich ihres Erbteils nur nackte Eigentümer, nutzniessungsbelastet.
- Bis zum Ableben des zweiten Elternteils können die Kinder nicht frei über ihren Erbteil verfügen.
- Möglich nur gegenüber gemeinsamen Kindern.
- Teilweise Aufhebung der Nutzniessung bei Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils (ZGB 473 III).
- Keine güterrechtliche Dispositionen notwendig / hälftige Vorschlagsteilung.



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 2: Regelungsmöglichkeiten

- Unterschiede der beiden Regelungsmöglichkeiten:

	Zuweisung beider Vorschläge	Nutzniessung nach ZGB 473
Art:	Güterrechtliche Disposition	Verfügung von Todes wegen
Form:	Ehevertrag	Erbvertrag
vermögensmässiger Schutz der Kinder	Keiner; auch nicht bei Wiederverheiratung; beschränkter Schutz vor Schenkungen an Dritte über Pflichtteilsrecht (Herabsetzung, ZGB 527 Ziff. 3 und 4).	<ul style="list-style-type: none">• Bei neuer Heirat des überlebenden Ehegatten entfällt Nutzniessung auf Pflichtteil der Kinder (ZGB 473 III).• Schenkungen an Dritte sind nicht möglich, da nur Nutzniessungsrecht, kein Eigentum (bzw. nur an $\frac{1}{4}$).



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 3: Vermögensmässiger Schutz der Kinder

- Mögliche künftige Szenarien und Folgen:
 - Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (*Vater*): erbrechtliche Ansprüche und Pflichtteile der Kinder reduzieren sich (neue Pflichtteilerbin).
 - Weitere Kinder des Vaters: Reduktion der erbrechtlichen Ansprüche und Pflichtteile der Kinder (neuer Pflichtteilerbe).
 - Konkubinat des Vaters: Risiko, dass Vermögen schneller aufgebraucht wird und seine beiden Kinder bei dessen Ableben leer ausgehen.
- Schutz durch Formulierung einer sog. "Rückfallklausel" im Ehevertrag:
 - Feststellung des Betrags, welcher den Kindern infolge voller Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten im Nachlass entgangen ist (Differenz hälftige Vorschlagsteilung – modifizierte Vorschlagszuweisung).
 - In casu wäre der Betrag CHF 420'000 (vgl. vorne).
 - Je 25% dieses Betrages muss der überlebende Ehegatte den beiden Kindern auszahlen, wenn er a) sich wieder verheiratet, b) mit einer/m neuen Lebenspartner(in) zusammen zieht, oder c) weitere Nachkommen hat.
 - Rückfallklausel: rein vertragliche Lösung, die rechtmässig ist.



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 4: Formulierung eines Ehevertrages

Öffentliche Beurkundung

EHEVERTRAG

Die Ehegatten

Sara Nielsen, geb. Meier, von [...], wohnhaft [...], Zürich

"Ehefrau"

und

Lars Nielsen, geb. [...], von [...], wohnhaft [...], Zürich

"Ehemann"

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Ehevertrag:

I. Feststellungen

1. Wir haben am 30. Juni 1996 in Rorschach geheiratet.
2. Unsere gemeinsamen Kinder sind:
 - Hanna, geb. 3. Juni 2001, und
 - Reto, geb. 2. März 2005.

Wir haben keine weiteren Nachkommen.

3. Wir haben bisher anhin noch keinen Ehevertrag abgeschlossen und unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Schweizer Recht.
4. Wir halten fest, dass wir ausser den Gegenständen, welche jedem Ehegatten zum persönlichen Gebrauch dienen, im heutigen Zeitpunkt keine Eigengüter besitzen. Mit Ausnahme dieser Gegenstände ist unser gesamtes eheliches Vermögen unseren Errungenschaften zuzuordnen.



Lösung Fall 7b: Ehepaar Nielsen

Frage 4: Formulierung eines Ehevertrages

II. Ehevertragliche Vereinbarungen

1. Wir erklären, als unseren Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ff ZGB beibehalten zu wollen.
2. Wird der Güterstand durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so fällt die Gesamtsumme beider Vorschläge beider Ehegatten gestützt auf Art. 216 Abs. 1 ZGB an den überlebenden Ehegatten.
3. Der überlebende Ehegatte soll bei Auflösung der Ehe durch Tod diejenigen Vermögenswerte bezeichnen können, die er in Anrechnung an seine güterrechtlichen Ansprüche zu Eigentum übernehmen will.
4. Sollte unsere Ehe geschieden, getrennt, für ungültig erklärt oder eine richterliche Gütertrennung angeordnet werden, wird die Vorschlagszuweisung gemäss Ziff. II./2. hiervor hinfällig und es gilt die gesetzliche Vorschlagsteilung.

Zürich, den [.....]

.....
Sara Nielsen

.....
Lars Nielsen

Diese Urkunde erhält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den Vertragsparteien gelesen, als richtig erkannt und unterzeichnet worden.

Zürich, den [.....]

NOTARIAT [.....]

.....
Franz Müller, Notar



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



**Sandra Spirig, Rechtsanwältin LL.M.
Fachanwältin SAV Erbrecht
THOUVENIN rechtsanwälte
Klausstrasse 33
8008 Zürich
+41 (0)44 421 45 45
s.spirig@thouvenin.com**

